

Versicherungsbedingungen für Ihre



Privat-Haftpflichtversicherung Komfort

Das Wichtigste in Kürze:



Ihre Privat-Haftpflichtversicherung bietet Ihnen und den mitversicherten Personen Schutz bei Ansprüchen Dritter aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson. Denn wer einem anderen einen Schaden zufügt, ist meist gesetzlich dazu verpflichtet, für diesen Schaden aufzukommen. Wenn die Ansprüche des Dritten gerechtfertigt sind, übernehmen wir die Regulierung des Schadens. Sollten die Ansprüche unberechtigt sein, wehren wir sie ab und verteidigen Sie auch auf unsere Kosten vor Gericht.

Grundlage für Ihren Vertrag sind diese Versicherungsbedingungen. Sie setzen sich zusammen aus den Regelungen zur Privat-Haftpflichtversicherung sowie den jeweils dazu abgeschlossenen Zusatzbausteinen.

Die Versicherungsbedingungen, der Antrag und der Versicherungsschein legen den Inhalt Ihrer Privat-Haftpflichtversicherung fest. Sie sind wichtige Dokumente. Bitte lesen Sie die Versicherungsbedingungen daher gründlich durch. Bewahren Sie diese sorgfältig auf. Vor allem nach einem Schadenfall können Sie dann alles Wichtige noch einmal nachlesen.



Was tun, wenn ein Schaden passiert ist? Bitte benachrichtigen Sie uns möglichst schnell. Wir klären dann mit Ihnen das weitere Vorgehen. Wie Sie uns erreichen können, finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Oder nutzen Sie den Allianz Online Schadenservice auf www.allianz.de.



Was ist was? - Wichtige Begriffe

Wir möchten, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb dienen die folgenden rechtlich unverbindlichen Begriffserläuterungen Ihrem besseren Verständnis. Außerdem erklären wir bestimmte Fachbegriffe oder erläutern sie durch Beispiele.

Wichtige Begriffe	Was ist das genau?
Versicherungsnehmer:in	Das sind Sie als unser Vertragspartner bzw. unsere Vertragspartnerin und Käufer bzw. Käuferin des Versicherungsschutzes.
Dritte	Als Dritte bezeichnen wir alle Personen außer den Versicherten und uns. Meist ist der Geschädigte bzw. die Geschädigte oder der Anspruchssteller bzw. die Anspruchsstellerin gemeint.
Ausschlüsse	Nicht alles was passiert ist vom Versicherungsschutz Ihrer Haftpflichtversicherung umfasst. Was nicht versichert ist, zeigen wir Ihnen im Abschnitt Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen. Nicht versichert ist zum Beispiel Vorsatz. Zusätzlich können sich Leistungseinschränkungen auch direkt aus der Beschreibung der versicherten Risiken ergeben.
Obliegenheiten	Obliegenheiten beschreiben Ihre Verhaltenspflichten, die Sie vor, während und nach einem Versicherungsfall beachten müssen. So müssen Sie zum Beispiel Auskünfte wahrheitsgemäß erteilen und nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens sorgen. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.



Für den schnellen Überblick:

Hier erfahren Sie, was in Ihren Versicherungsbedingungen wo geregelt ist.

Inhaltsverzeichnis

	Privat-Haftpflichtversicherung Komfort.....	5
1	Wer ist versichert?.....	5
1.1	Versicherungsnehmer:in	5
1.2	Mitversicherte	5
1.3	Schutz für sonstige Personen	6
1.4	Ansprüche der Versicherten untereinander.....	6
1.5	Rechte und Pflichten von mitversicherten Personen.....	7
2	Was ist versichert und was nicht?	7
2.1	Versichertes Risiko	7
2.2	Besonderer Leistungsumfang bei einzelnen privaten Haftpflichtrisiken	7
2.2.1	Versicherungsschutz als Haus-, Wohnungs- oder Grundbesitzer:in	7
2.2.2	Schäden an von Ihnen geliehenen oder gemieteten Sachen.....	8
2.2.3	Kraftfahrzeuge, Wassersport- und Fluggeräte	9
2.2.4	Halten oder Hüten von Tieren sowie Reiten von Pferden	10
2.2.5	Praktika, Schnupperlehren und fachpraktischer Unterricht	11
2.2.6	Tageseltern und Babysitter	11
2.2.7	Ehrenamt	11
2.2.8	Kautionsleistung im Ausland	11
2.2.9	Ansprüche wegen Diskriminierung nach dem AGG	11
2.2.10	Internetnutzung und elektronischer Datenaustausch	11
2.2.11	Vermögensschäden	12
2.2.12	Gewässerschäden und Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz (USchadG).....	12
2.2.13	Waffen, Munition und Geschosse	12
2.2.14	Gefälligkeithandlungen	12
2.2.15	Schäden durch nicht deliktstfähige Personen	13
2.2.16	Forderungsausfalldeckung	13
2.2.17	Verlust privat, beruflich und ehrenamtlich überlassener Schlüssel	13
2.2.18	Selbstständige nebenberufliche Tätigkeiten.....	14
2.2.19	Neuwert statt Zeitwert	14
2.3	Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	14
3	Wo bin ich versichert?	15
4	Was leisten wir im Versicherungsfall?	15
4.1	Leistungen	15
4.2	Grenzen unserer Leistungen	16
5	Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?	16
5.1	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	16
5.2	Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall.....	16
5.3	Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Pflichtverletzungen)	17
5.3.1	Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht	17
5.3.2	Unser Kündigungsrecht	17
5.4	Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls.....	17
6	Was passiert, wenn sich bei mir etwas ändert?	17
6.1	Risikoänderungen	17
6.2	Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft oder Todesfall.....	18
7	Wie und wann passen wir den Beitrag an?	18
7.1	Ermittlung der Beitragsanpassung	18
7.2	Zeitpunkt der Anpassung	18
7.3	Ihre Rechte nach Mitteilung der Anpassung	18

8	Welche Regelungen gelten noch für meinen Vertrag?.....	19
8.1	Beginn des Versicherungsschutzes	19
8.2	Beitragszahlung: Fälligkeit der Versicherungsbeiträge	19
8.2.1	Erster oder einmaliger Beitrag.....	19
8.2.2	Folgebeiträge	19
8.2.3	Zahlungsperiode.....	19
8.2.4	Zahlungsweise	19
8.3	Ende des Vertrags und Kündigung zum Ablauf	19
8.3.1	Vertragsdauer.....	19
8.3.2	Automatische Verlängerung	19
8.3.3	Kündigung zum Ablauf	19
8.3.4	Textform	19
8.4	Umstellung auf neue Allianz Versicherungsbedingungen	20
8.5	Kündigung im Versicherungsfall.....	20
8.5.1	Kündigungsrecht	20
8.5.2	Kündigungserklärung	20
8.5.3	Wirksamwerden der Kündigung	20
8.6	An wen Sie Beschwerden richten können.....	20
8.6.1	Beschwerde bei uns oder Ihrem Vermittler bzw. Ihrer Vermittlerin	20
8.6.2	Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen	21
8.6.3	Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht	21
8.6.4	Rechtsweg.....	21
8.7	Anwendbares Recht und zuständiges Gericht	21
8.7.1	Deutsches Recht	21
8.7.2	Zuständiges Gericht	21
8.8	Digitale Vertragskommunikation.....	21
	 Zusatzbaustein Öltank-Haftpflichtschutz	 22
1	Wer ist versichert?.....	22
2	Was ist versichert und was nicht?	22
2.1	Versichertes Risiko.....	22
2.2	Besondere Regelungen für einzelne Risiken als Inhaber:in eines Öltanks.....	23
2.3	Ausschlüsse und Einschränkungen unserer Leistungen.....	23
	 Zusatzbaustein Dienst-Haftpflichtschutz	 24
1	Wer ist versichert?.....	24
2	Was ist versichert und was nicht?	24
2.1	Versichertes Risiko.....	24
2.1.1	Leistungsumfang	24
2.1.2	Subsidiärer Versicherungsschutz	24
2.1.3	Besonderer Leistungsumfang für einzelne Risiken als Angehöriger des öffentlichen Dienstes.....	25
2.1.4	Abhandenkommen von Sachen	25
2.1.5	Technische Tätigkeiten	25
2.1.6	Abwässer, Schwammbildung und Senkungen	25
2.1.7	Wild- und Nutztiere	25
2.1.8	Führen von Dienstfahrzeugen und Dienstfahrten.....	25
2.1.9	Vermögensschäden	26
2.1.10	Halten, Hüten und Führen von Tieren	26
2.1.11	Verletzung von Vorschriften zum Datenschutz	26
2.1.12	Strahlen	26
2.1.13	Mietsachschäden	26
2.1.14	Tätigkeits- und Bearbeitungsschäden	26
2.1.15	Gewässerveränderungen	26
2.2	Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	27
	 Zusatzbaustein Wohnungs-Haftpflichtschutz	 28
1	Wer ist versichert?.....	28
1.1	Was ist versichert und was nicht?	28
1.2	Versichertes Risiko.....	28
1.3	Besondere Regelungen für einzelne Risiken der privaten Wohnungsvermietung	28
1.4	Ausschlüsse und Einschränkungen unserer Leistungen.....	29

	Zusatzbaustein Geldbeutelenschutz	30
1	Was ist versichert und was nicht?	30
1.1	Sperrung und Wiederbeschaffung von Karten beziehungsweise Dokumenten	30
1.2	Notfallbargeld	30
2	Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?	31
	Zusatzbaustein Sofortschutz	32
1	Was ist der Sofortschutz?	32
2	Wann leistet der Sofortschutz?	32
3	Wie berechnen wir die Entschädigung?	32
4	Welche Obliegenheiten - Pflichten - habe ich?	32



Privat-Haftpflichtversicherung Komfort

1 Wer ist versichert?

1.1 Versicherungsnehmer:in

Der Schutz der Privat-Haftpflichtversicherung (nachfolgend als "Privat-Haftpflicht" bezeichnet) gilt für Sie als unseren Versicherungsnehmer bzw. unsere Versicherungsnehmerin. Von Ihrer Privat-Haftpflicht profitieren aber auch andere Personen, die zum Beispiel mit Ihnen zusammenleben (Mitversicherte). Die Versicherungsleistung können aber nur Sie geltend machen.

1.2 Mitversicherte

Sie können in der Privat-Haftpflicht wählen, welche Personen mitversichert sein sollen. Hierfür bieten wir die folgenden Varianten an.

Bitte beachten Sie:

Welche Variante Sie versichert haben, steht in Ihrem Versicherungsschein.

Variante	Wer ist versichert?
Single	In dieser Variante sind nur Sie als unser Versicherungsnehmer bzw. unsere Versicherungsnehmerin versichert.
Single mit Kind(ern)	In dieser Variante sind neben Ihnen als unser Versicherungsnehmer bzw. unsere Versicherungsnehmerin Ihre Kinder mitversichert, egal wo diese wohnen. Beispiel: leibliche Kinder, Adoptiv-, Pflege-, Stiefkinder Für Kinder, die nicht bei Ihnen wohnen, gilt: Die Mitversicherung endet nach dem Abschluss ihres Studiums oder ihrer Ausbildung, sobald diese zu arbeiten beginnen. Dies ist der Fall, wenn: • die Kinder zum ersten Mal eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit (nicht nur Nebenjob) ausüben und • sie dabei ein eigenes Einkommen erzielen. Beispiel: Ihre Tochter wohnt während des Studiums nicht bei Ihnen. Dennoch ist sie bei Ihnen mitversichert. Nach ihrem Studium beginnt sie eine Festanstellung in einer Firma. Sie ist nun nicht mehr bei Ihnen mitversichert und benötigt eine eigene Privat-Haftpflicht. Sind Ihre Kinder in einer Pflegeeinrichtung untergebracht, sind diese immer mitversichert.
Paar	In dieser Variante sind neben Ihnen als unser Versicherungsnehmer bzw. unsere Versicherungsnehmerin mitversichert: • Ihr Ehepartner bzw. Ihre Ehepartnerin oder Ihr eingetragener Lebenspartner bzw. Ihre eingetragene Lebenspartnerin, egal wo diese Person wohnt, oder • Ihr Partner bzw. Ihre Partnerin, der bzw. die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei Ihnen mit Erstwohnsitz gemeldet ist. Ist Ihr Partner bzw. Ihre Partnerin in einer Pflegeeinrichtung untergebracht, ist er bzw. sie auch mitversichert. Ihre Kinder oder die Kinder Ihres Partners bzw. Ihrer Partnerin sind in dieser Variante nicht mitversichert.
Familie	In dieser Variante sind neben Ihnen als unser Versicherungsnehmer bzw. unsere Versicherungsnehmerin mitversichert: a) Ehepartner:in / Lebenspartner:in Mitversichert sind auch: • Ihr Ehepartner bzw. Ihre Ehepartnerin oder Ihr eingetragener Lebenspartner bzw. Ihre eingetragene Lebenspartnerin, egal wo diese Person wohnt, oder • Ihr Partner bzw. Ihre Partnerin, der bzw. die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei Ihnen mit Erstwohnsitz gemeldet ist. Ist Ihr Partner bzw. Ihre Partnerin in einer Pflegeeinrichtung untergebracht, ist er bzw. sie auch mitversichert. b) Kinder Mitversichert sind Ihre Kinder und die Kinder Ihres Partners bzw. Ihrer Partnerin, egal wo diese wohnen: Beispiel: leibliche Kinder, Adoptiv-, Pflege-, Stiefkinder

Für Kinder, die nicht bei Ihnen wohnen, gilt: Die Mitversicherung endet nach dem Abschluss ihres Studiums oder ihrer Ausbildung, sobald diese zu arbeiten beginnen. Dies ist der Fall, wenn:

- die Kinder zum ersten Mal eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit (nicht nur Nebenjob) ausüben und
- sie dabei ein eigenes Einkommen erzielen.

Beispiel: Ihre Tochter wohnt während des Studiums nicht bei Ihnen. Dennoch ist sie bei Ihnen mitversichert. Nach ihrem Studium beginnt sie eine Festanstellung in einer Firma. Sie ist nun nicht mehr bei Ihnen mitversichert und benötigt eine eigene Privat-Haftpflicht.

Sind Ihre Kinder in einer Pflegeeinrichtung untergebracht, sind diese immer mitversichert.

c) Sonstige Personen

Mitversichert sind auch:

- Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben und mit Erstwohnsitz dort gemeldet sind
Beispiel: Ihre Eltern/Großeltern, die Enkel Ihres Partners
- die Eltern oder Großeltern von Ihnen oder Ihrem Partner bzw. Ihrer Partnerin, die in einer Pflegeeinrichtung untergebracht sind

1.3 Schutz für sonstige Personen

Mitversichert sind immer auch die nachfolgend genannten Personen:

Personen	Wer ist damit gemeint?
Au-pairs und andere vorübergehend in Ihren Haushalt eingegliederte Personen	Mitversichert sind Personen, die bis zu einem Zeitraum von einem Jahr bei Ihnen leben und in Ihren Haushalt eingegliedert sind. Dies sind insbesondere: • Au-pairs • Austauschschüler:innen Es besteht kein Versicherungsschutz, soweit eine anderweitige Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist (Subsidiarität).
In Ihrem Haushalt beschäftigte Personen	Mitversichert sind Personen, die in Ihrem Haushalt angestellt oder beschäftigt sind, während der Ausübung ihrer Tätigkeit für Sie. Beispiel: Ihre angestellte Haushaltshilfe oder Ihre Kinderbetreuerin ist mitversichert. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Mitversichert sind auch Personen, die gefälligkeitshalber in Ihrem Haushalt Dienste für Sie übernehmen. Beispiel: Der Nachbar, der während Ihres Urlaubs Ihr Haus betreut, ist mitversichert.
Notfallhelfer:in	Mitversichert sind Personen, die Ihnen oder mitversicherten Personen bei Notfällen Hilfe leisten. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die der helfenden Person durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind. Beispiel: Beim Versuch, Ihnen nach einem Skiunfall zu helfen, schädigt der Helfer einen anderen Skifahrer. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Nicht mitversichert sind berufliche oder ehrenamtliche Helfer:innen, zum Beispiel Rettungssanitäter:innen oder Feuerwehrleute.

1.4 Ansprüche der Versicherten untereinander

Mit Ihrer Privat-Haftpflicht versichern Sie sich gegen Ansprüche Dritter. Nicht versichert sind daher:

- Ansprüche der mitversicherten Personen gegen Sie
- Ihre eigenen Ansprüche gegen mitversicherte Personen
- Ansprüche von mitversicherten Personen untereinander

Beispiel: Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie das Smartphone Ihrer mitversicherten Ehefrau beschädigt haben.

Versicherungsschutz besteht jedoch bei Personenschäden für Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden aufgrund eines gesetzlichen Forcungsübergangs. Voraussetzung ist, dass Schädiger bzw. Schädigerin und geschädigte Person nicht als Familienangehörige in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben.

Beispiel: Sie haben Ihre mitversicherte Haushaltsangestellte verletzt. Die Berufsgenossenschaft verlangt von Ihnen die Behandlungskosten zurück.

1.5 Rechte und Pflichten von mitversicherten Personen

Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auch auf mitversicherte Personen anzuwenden. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als Versicherungsnehmer:in als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu.

2 Was ist versichert und was nicht?

2.1 Versichertes Risiko

Die Privat-Haftpflicht bietet Schutz bei Haftpflichtansprüchen Dritter gegen Sie und die mitversicherten Personen.

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens

- als Privatperson,
- nicht jedoch aus den Gefahren eines Berufes oder Gewerbes.

Versicherungsschutz besteht, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ein Dritter macht Schadenersatzansprüche gegen Sie geltend.
- Es handelt sich um gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts.
- Das Schadenereignis ist während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten (Versicherungsfall).
- Folge des Schadenereignisses ist ein Personen-, Sach- oder sich daraus ergebender Vermögensschaden.

Das Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

2.2 Besonderer Leistungsumfang bei einzelnen privaten Haftpflichtrisiken

Nachfolgend finden Sie die besonderen Regelungen zu einzelnen Haftpflichtrisiken.

2.2.1 Versicherungsschutz als Haus-, Wohnungs- oder Grundbesitzer:in

Versicherte Risiken	Was ist das genau?
Haus, Wohnung und sonstige selbstgenutzte Immobilien im Inland	Sie sind Mieter:in oder Eigentümer:in folgender ausschließlich zu eigenen privaten (Wohn-) Zwecken verwendeter inländischer Immobilien: • ein Haus (Einfamilien- oder Zweifamilienhaus) • ein Wochenend- oder Ferienhaus • eine oder mehrere Wohnungen, wenn diese zu eigenen Wohnzwecken oder als Ferien- oder Wochenendwohnung genutzt werden • ein Kleingarten • ein auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierter Wohnwagen • sonstige Räume, die zu den versicherten Immobilien gehören oder die Sie darüber hinaus für private Zwecke anmieten, zum Beispiel Kellerräume oder in einem Nachbarhaus angemietete Hobbyräume Beispiel: Sie haben den Schnee vor Ihrem Haus nicht geräumt und ein Passant rutscht aus. Mitversichert sind die den vorgenannten Immobilien zugehörigen und Ihnen gehörenden Außenanlagen, zum Beispiel Garagen, Gartenhäuser und Gärten. Beispiel: Ein Kind fällt in Ihren nicht abgesicherten Gartenteich. Versichert sind auch Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals. Besonderheit bei Wohnungen in einer Wohnungseigentümergeinschaft: Versichert sind auch Ansprüche der Gemeinschaft gegen Sie wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Wir leisten jedoch nicht für Ihren Miteigentumsanteil. Mitversichert ist jeweils auch Ihre gesetzliche Haftpflicht nach § 836 Absatz 2 BGB als früherer Besitzer bzw. frühere Besitzerin der genannten Immobilien (Nachhaftung). Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Besitzwechsel während der Wirksamkeit dieser Versicherung erfolgt ist.

Selbstgenutzte Ferienimmobilie im Ausland	Sie sind Eigentümer:in eines ausschließlich zu eigenen privaten (Wohn-) Zwecken verwendeten Wochenend- oder Ferienhauses in einem Staat der EU, in Norwegen oder Island. Mitversichert sind auch die zugehörigen Außenanlagen, zum Beispiel Garagen, Gartenhäuser und Gärten.
Gemietete Ferienimmobilien im Ausland	Sie mieten oder nutzen vorübergehend eine Ferienimmobilie im Ausland.
Bauherr:in bei Umbauten und Renovierungen	Sie bauen Ihre versicherte Immobilie um. Hierzu gehören auch Erweiterungs-, An- und Zusatzbauten, Renovierungs- oder Sanierungsarbeiten einschließlich der hierbei anfallenden Abbrucharbeiten. Voraussetzung ist, dass der Charakter der Immobilie erhalten bleibt. Versichert ist zum Beispiel der Umbau eines Einfamilienhauses zu einem Zweifamilienhaus, nicht jedoch der Bau eines Mehrfamilienhauses. Des Weiteren darf die Nutzungsart nicht verändert werden. Nicht versichert ist beispielsweise der Umbau zu einer gewerblich genutzten Immobilie.
Grundbesitz und land- und forstwirtschaftliche Grundstücke	Sie sind Besitzer:in folgender im Inland gelegenen Grundstücke: • unbebaute Grundstücke bis 3.000 qm • ein land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundstück bis 1 ha Voraussetzung ist, dass diese Grundstücke brach liegen oder von Ihnen ausschließlich für eigene private Zwecke genutzt werden. Versichert ist auch die Haftpflicht aus der Verpachtung des mitversicherten land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks.
Vermietete Zimmer, Wohneinheiten und Einliegerwohnungen	Sie vermieten in Ihrem selbstbewohnten Einfamilien- oder Zweifamilienhaus oder Ihrer selbstbewohnten Wohnung an Privatpersonen: • Wohnräume (Zimmer) • Wohneinheiten • Einliegerwohnungen Beispiel: Durch Herunterfallen verletzt ein von Ihnen unsachgemäß befestigter Deckenleuchter einen Untermieter. Mitversichert ist auch die Vermietung von dazu gehörigen Garagen.
Anlagen zur Energieversorgung: Photovoltaik- und Geothermieranlagen, Wallboxen	Sie betreiben eine der folgenden Anlagen zur Energieversorgung: • Photovoltaikanlagen (auch Balkonkraftwerken), einschließlich der Einspeisung von Strom in das Stromnetz • Geothermieranlagen • Wallboxen Nicht unter den Versicherungsschutz fallen: • Ansprüche wegen Schäden, die während und durch das Errichten dieser Anlagen entstehen (insbesondere durch Erdbohrungen) • Ansprüche wegen Schäden an den Anlagen selbst • Ansprüche des Netzbetreibers aus Vertragsangelegenheiten

2.2.2 Schäden an von Ihnen geliehenen oder gemieteten Sachen

In der Haftpflichtversicherung sind normalerweise Schäden an geliehenen oder gemieteten Sachen nicht versichert. Eine Ausnahme besteht für Haftpflichtansprüche in folgenden Fällen:

Versicherte Risiken	Was ist das genau?
Schäden an Ihrer Mietwohnung/Ihrem Mietshaus	Sie mieten eine Immobilie und verursachen an ihr einen Schaden, zum Beispiel an Ihrer Mietwohnung, Ihrem gemieteten Haus oder einem Hotelzimmer. Beispiel: Ihnen fällt im Bad versehentlich ein Parfümfläschchen ins Waschbecken, das dadurch beschädigt wird. Sie beschädigen versehentlich den Zaun / die Hecke Ihres gemieteten Reihenhauses. Schäden an mitgemieteten Einbauküchen sind mitversichert.
Schäden an Einrichtungsgegenständen in Ferienimmobilien	Sie mieten eine Ferienunterkunft, zum Beispiel ein Hotelzimmer, ein Zimmer in einer Pension oder einer Ferienwohnung und verursachen dort einen Schaden an fremden Einrichtungsgegenständen. Beispiel: Sie beschädigen versehentlich die Stehlampe in einem Hotelzimmer.

Schäden an gemieteten fremden beweglichen Sachen	Versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an • zu privaten Zwecken • gemieteten, geliehenen oder geleasteten • fremden beweglichen Sachen. Beispiel: Sie beschädigen ein von Ihnen gemietetes Fahrrad. Bitte beachten Sie: Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 75.000 Euro. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Sache Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages war.
---	---

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen über Ziffer 2.3 hinaus folgende Haftpflichtansprüche:

- Schäden aufgrund von Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Gasgeräten
- Schäden an Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeuganhängern, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen.
- Schäden an Sachen, die dem Bereich eines eigenen oder fremden Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) zuzurechnen sind
- Schäden an Schmuck- und Wertsachen (auch Geld) oder Ähnlichem

2.2.3 Kraftfahrzeuge, Wassersport- und Fluggeräte

Für viele Kraftfahrzeuge benötigen Sie eine eigene Haftpflichtversicherung. Der Gebrauch folgender Fahrzeuge ist allerdings über Ihre Privat-Haftpflicht versichert.

(1) Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger

Versicherte Risiken	Was ist das genau?
Fahrräder mit Tretunterstützung (z. B. Pedelec) und Elektrokleinstfahrzeuge ohne Kennzeichen	Sie fahren mit einem Fahrrad mit Tretunterstützung (Pedelec) oder Elektrokleinstfahrzeug, das folgende Voraussetzungen erfüllt: • maximal 25 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit • für das Fahrzeug ist kein amtliches Kennzeichen oder Versicherungskennzeichen und auch kein Führerschein erforderlich Für E-Bikes und Elektrokleinstfahrzeuge, die im öffentlichen Straßenverkehr ein Versicherungskennzeichen oder ein amtliches Kennzeichen benötigen, müssen Sie eine Kfz-Haftpflichtversicherung abschließen.
Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Kennzeichenpflicht	Sie sind außerdem beim Gebrauch von Kraftfahrzeugen versichert, die kein eigenes amtliches Kennzeichen oder Versicherungskennzeichen benötigen. Hierzu gehören zum Beispiel Arbeitsmaschinen bis 20 km/h, Golfcaddies bis 20 km/h auf dem Golfplatz, Krankenfahrstühle bis 6 km/h, nicht zulassungspflichtige Anhänger oder der nicht zugelassene Pkw zur Restaurierung in Ihrer Scheune.
Modell- und Spielfahrzeuge	Versichert ist auch der Gebrauch von motorgetriebenen Modell- und Spielfahrzeugen (auch ferngesteuert).
Schutz bei Anmietung eines Fahrzeugs im Ausland (Mallorca-Deckung)	Sie mieten im Ausland ein Fahrzeug, dessen Kfz-Haftpflichtversicherungsschutz unzureichend ist. In diesem Fall haben Sie bei der Schädigung eines Dritten ergänzenden Versicherungsschutz aus Ihrer Privat-Haftpflicht. Wir leisten jedoch nur, soweit die Kfz-Haftpflichtversicherung nicht ausreichend ist (subsidiäre Deckung). Beispiel: Sie verursachen im Urlaub mit einem Mietwagen einen Unfall und verletzen dabei einen Fußgänger so schwer, dass die örtliche Kfz-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht. Versicherungsschutz besteht auf Reisen innerhalb Europas (einschließlich Kanarische Inseln) oder in Anliegerstaaten des Mittelmeeres. Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich für gemietete Pkw, Krafträder und Wohnmobile bis 4 Tonnen Gesamtgewicht sowie mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, Vernichtung oder das Abhandenkommen der Fahrzeuge selbst.

(2) Wasser- und Luftfahrzeuge

Versicherte Risiken	Was ist das genau?
Private Wasserfahrzeuge	Sie nutzen in der Freizeit eines der folgenden Wassersportfahrzeuge: • Wasserfahrzeuge ohne Motor, zum Beispiel Surfbretter, Kites, Kanus, Ruder-, Paddel-, Falt- oder Tretboote • Segelboote ohne Motor mit einer Rumpflänge von maximal 5 Metern oder Segelfläche von maximal 30 qm

	Gemietete Segel- und Motorboote, wenn Sie diese kurzfristig oder gelegentlich gebrauchen. Voraussetzung ist, dass diese Boote eine Segelfläche von maximal 30 qm oder eine Motorstärke von 110 kW (150 PS) haben. Versicherungsschutz besteht für die Anmietung von bis zu vier Wochen.
Modellflugzeuge und Lenkdrachen	Sie verwenden ein Luftfahrzeug, das nicht der Versicherungspflicht unterliegt. Beispiel: Modellflugzeuge oder Spielzeugdrachen
Drohnen	Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten Gebrauch von Drohnen und anderen Flugmodellen mit und ohne Motor. Voraussetzungen: - ausschließlich private Nutzung - Startgewicht maximal 5 kg - kein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere die Verletzung von Flugverbotszonen rund um Flughäfen Bitte beachten Sie: Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 7.500.000 Euro.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der Luft- und Wasserfahrzeuge selbst.

2.2.4 Halten oder Hüten von Tieren sowie Reiten von Pferden

Versicherungsschutz besteht für Sie als Halter:in oder Hüter:in nachfolgender Tiere, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

(1) Tierhaltung

Versicherte Risiken	Was ist das genau?
Haustiere	Sie halten privat eines der folgenden Tiere: - kleine Haustiere, zum Beispiel Katzen, Kaninchen, Vögel - exotische Kleintiere, deren Haltung erlaubt ist, zum Beispiel Schlangen und Skorpione - Bienen - privat gehaltene Weidetiere und Gatterwild, zum Beispiel Schafe oder Rehe - ausgebildete Assistenzhunde, zum Beispiel Blindenhunde Bitte beachten Sie: Nicht versichert ist die Haftpflicht als Halter:in von Hunden (außer den oben genannten Assistenzhunden), Pferden und Nutztieren. Für diese ist eine gesonderte Haftpflichtversicherung erforderlich.

(2) Gelegentliches Hüten von Hunden und Pferden sowie Reiten

Versicherte Risiken	Was ist das genau?
Gelegentliches Hüten fremder Hunde	Sie betreuen oder führen gelegentlich und nicht gewerbsmäßig fremde Hunde aus. Beispiel: Sie führen den Hund des Nachbarn aus und dieser beißt einen Passanten. Wenn während des Hüten der Halter bzw. die Halterin selbst verletzt wird, besteht nur für den Personenschaden Versicherungsschutz. Zusätzlich versichert sind Ansprüche des Halters bzw. der Halterin wegen Verletzung, Abhandenkommen und Tod des Hundes selbst.
Gelegentliches Reiten oder Hüten fremder Pferde	Versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem gelegentlichen, nicht gewerbsmäßigen - Reiten, Betreuen und Ausführen fremder Pferde und - die Benutzung fremder Kutschen. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz auch für Reitbeteiligungen, soweit anderweitig kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz durch eine Pferdehalter-Haftpflichtversicherung besteht (Subsidiarität). Beispiel: Ihre Tochter kümmert sich um ein Pferd auf einem Reiterhof und darf mit dem Pferd auch reiten. Wenn während des Hüten der Halter bzw. die Halterin selbst verletzt wird, besteht nur für den Personenschaden Versicherungsschutz. Zusätzlich versichert sind Ansprüche des Halters bzw. der Halterin wegen Verletzung, Abhandenkommen und Tod des Pferdes selbst.

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen:

- Schäden, die Ihre eigenen Hunde und Pferde verursachen (Für diese müssen Sie eine gesonderte Tierhalter-Haftpflichtversicherung abschließen)
- sonstigen Sachschäden des Tierhalters bzw. der Tierhalterin sowie des Eigentümers bzw. der Eigentümerin der Kutsche

2.2.5 Praktika, Schnupperlehren und fachpraktischer Unterricht

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit praktischen Tätigkeiten im Rahmen einer Ausbildung.

Beispiel: Die Teilnahme an einem Praktikum, einer Schnupperlehre oder fachpraktischem Unterricht

Versichert sind auch Ansprüche des Betriebs selbst zum Beispiel wegen Beschädigung der Lehrgeräte. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an den von Ihnen bearbeiteten Sachen.

Der Versicherungsschutz besteht nur, soweit anderweitig kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht, zum Beispiel über eine Betriebs-Haftpflichtversicherung (Subsidiarität). Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht, wenn ein Rückgriffs- oder Anspruchsverzicht oder eine Freistellung zugunsten der versicherten Person wirkt.

2.2.6 Tageseltern und Babysitter

Versichert sind Haftpflichtansprüche aus der erlaubten entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeit als:

- Kinder-Tagespflegeperson (Tagesmutter bzw. Tagesvater)
- Babysitter

Hierzu gehört insbesondere die Beaufsichtigung von minderjährigen Kindern.

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Tageskinder beziehungsweise deren Erziehungsberechtigten gegen Sie oder gegen mitversicherte Kinder wegen Personenschäden.

Nicht versichert sind Schäden:

- aufgrund des Abhandenkommens von Sachen und der Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder
- aus der Ausübung obiger Tätigkeit in Betrieben und Institutionen

Beispiel: Sie arbeiten in einem Kindergarten, einem Kinderhort oder einer Kindertagesstätte.

2.2.7 Ehrenamt

Sie betätigen sich ehrenamtlich in einer nichtverantwortlichen Position oder in der Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements.

Beispiel: Tätigkeit für eine von einem Verein organisierte Tafel oder im Fußballverein

Der Versicherungsschutz besteht nicht für öffentliche und hoheitliche Ehrenämter.

Wir leisten nur, soweit anderweitig kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht (Subsidiarität).

Beispiel: Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Haftpflichtversicherung eines Vereins oder kommunalen Trägers eintrittspflichtig ist.

Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht, wenn ein Rückgriffs- oder Anspruchsverzicht oder eine Freistellung zugunsten der versicherten Person wirkt.

2.2.8 Kautionsleistung im Ausland

Wenn Sie aufgrund eines Schadens zur Hinterlegung einer Kaution aufgefordert werden, übernehmen wir dies für Sie.

In folgenden Fällen müssen Sie die Kaution zurückzahlen:

- Sie wird als Strafe, Geldbuße oder zur Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten.
- Sie ist verfallen.

Ist die von uns geleistete Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen.

2.2.9 Ansprüche wegen Diskriminierung nach dem AGG

Versichert sind Haftpflichtansprüche gegen Sie als Dienstherr:in aus Benachteiligungen von in Ihrem privaten Lebensbereich beschäftigten Personen.

Dies gilt auch für Ansprüche von Bewerber:innen und für Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist. Voraussetzung ist, dass die Ansprüche nach dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz (AGG) bestehen und vor einem deutschen Gericht geltend gemacht werden.

Beispiel: Eine Bewerberin für eine Anstellung als Gärtnerin bei Ihnen fühlt sich von Ihnen wegen ihrer Religionszugehörigkeit diskriminiert.

2.2.10 Internetnutzung und elektronischer Datenaustausch

Versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem elektronischen Datenaustausch zu privaten Zwecken.

Beispiel: Sie übermitteln einem Dritten eine schadhafte Datei. Sein Computer lässt sich daraufhin nicht mehr starten.

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- bewusstes und unbefugtes Eingreifen in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze
Beispiel: Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks
- bewusstes Einsetzen von Software, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern
Beispiel: Software-Viren, Trojaner
- Ansprüche wegen unberechtigt heruntergeladener urheberrechtlich geschützter Daten
Beispiel: Illegales Herunterladen von Videos auf einer Tauschbörse

2.2.11 Vermögensschäden

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden aus Schadenereignissen, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

Voraussetzung hierfür ist, dass das Schadenereignis während der Wirksamkeit dieses Vertrages eingetreten ist.

Wir leisten über die allgemeinen Ausschlüsse nach Ziffer 2.3 hinaus nicht für Haftpflichtansprüche aus folgenden Vermögensschäden:

- Schäden aus dem Abhandenkommen von Sachen. Dazu gehört zum Beispiel das Verlieren von Geld, Mobiltelefonen oder Schmuck.
- Schäden im Zusammenhang mit Verträgen sowie aus beruflichen oder gewerblichen Tätigkeiten
- Schäden wegen der Verletzung gewerblicher Schutz- und Urheberrechte
- Schäden durch ständige Emissionen, zum Beispiel Geräusche, Gerüche oder Erschütterungen
- Schäden aus dem bewussten Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder sonstigen bewussten Pflichtverletzungen
- Schäden aus Pflichtverletzungen als Vorstand bzw. Vorständin, Geschäftsführer:in, Beirat bzw. Beirätin oder anderen vergleichbaren Leitungs- oder Aufsichtsgremien

2.2.12 Gewässerschäden und Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG)

Versicherte Risiken	Was ist das genau?
Gewässerveränderung	Versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch die Veränderung der Wasserbeschaffenheit auf physikalische, chemische oder biologische Weise entstehen. Dazu zählt auch das Grundwasser. Beispiel: Ihnen kippt in Ihrer Garage ein 5-Liter-Kanister Motoröl um und läuft über den Abfluss ins Grundwasser. Ausgeschlossen sind Schäden durch elementare Naturkräfte, zum Beispiel nach einer Überflutung.
Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG)	Versichert sind auch öffentlich-rechtliche Ansprüche, zum Beispiel von Kommunen, die nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) gegen Sie gestellt werden. Beispiel: Sie verschütten versehentlich im Wald Kettensägenbenzin. Dadurch wird der Lebensraum eines seltenen Lurchs zerstört. Wir kommen für die Renaturierungskosten auf. Voraussetzung ist, dass die Schäden nicht aus unvermeidbaren, notwendigen oder in Kauf genommenen Einwirkungen auf die Umwelt entstehen. Versicherungsschutz besteht nur, sofern Sie den Schaden nicht von einer anderen Versicherung, zum Beispiel einer Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung, ersetzt bekommen.

In folgenden Fällen leisten wir nicht:

- Sie missachten bewusst dem Gewässerschutz dienende Gesetze, Verordnungen oder behördliche Anordnungen.
- Bei Schäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen, wenn deren Behältnisse folgende Größe übersteigen: 100 Liter oder Kilogramm für Einzelbehälter und 1.000 Liter oder Kilogramm für alle Ihre Behältnisse zusammen. Diese Begrenzung gilt nicht für Stoffe zur Wärmetragung von mitversicherten Erdwärmeanlagen.

2.2.13 Waffen, Munition und Geschosse

Sie besitzen und gebrauchen erlaubt Hieb-, Stoß-, Schusswaffen, Munition und Geschosse.

Bitte beachten Sie:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen.

2.2.14 Gefälligkeithandlungen

Sie unterstützen einen Dritten im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses.

Beispiel: Sie helfen beim Umzug eines Freundes und beschädigen ein Fernsehgerät.

2.2.15 Schäden durch nicht deliktsfähige Personen

Wenn Sie es wünschen, leisten wir für Schäden durch nicht deliktsfähige mitversicherte Personen, auch wenn diese eigentlich nicht haften.

Beispiel: Ihr fünfjähriges Kind schießt mit dem Fußball eine Scheibe des Nachbarn ein.

Wir werden die fehlende Haftung der mitversicherten Personen gegenüber der geschädigten Person nicht einwenden.

Wir leisten nicht, wenn ein anderer Versicherer für den Schaden eintrittspflichtig ist, zum Beispiel ein Sozialversicherungsträger oder Kaskoversicherer (Subsidiarität).

Wir behalten uns Rückgriffsansprüche wegen unserer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte vor, soweit diese nicht versicherte Personen dieses Vertrags sind.

Beispiel: Die Kindergärtnerin verletzt ihre Aufsichtspflicht und das mitversicherte Kind verursacht einen Schaden.

2.2.16 Forderungsausfalldeckung

Grundsätzlich sind in der Privat-Haftpflicht nur Schäden Dritter versichert, die Sie verursachen. Wir erweitern diesen Leistungsumfang auf Schäden, die Ihnen als Privatperson entstehen, wenn der Verursacher bzw. die Verursacherin wegen Zahlungsunfähigkeit oder fehlender Versicherung nicht zahlen kann (Forderungsausfalldeckung).

Beispiel: Sie werden von einem Fahrradfahrer auf dem Gehsteig angefahren und verletzt. Der Radfahrer ist nicht versichert und kann den Schaden auch privat nicht ersetzen.

Wir stellen Sie so, als würde für den Dritten bei uns eine Privat-Haftpflicht in dem mit Ihnen vereinbarten Umfang bestehen. Dies gilt nur, sofern kein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat, zum Beispiel ein Schadensversicherer oder Sozialversicherungsträger (Subsidiarität).

Darüber hinaus haben Sie Versicherungsschutz, als wäre der Dritte bei uns versichert als:

- Halter:in von Hunden, Pferden oder sonstigen Tieren
- Haus- und Grundbesitzer:in
- Inhaber:in von Anlagen zur Lagerung von Öl
- Bauherr:in
- Jäger:in

Wenn Sie Opfer einer Gewalttat wurden, ersetzen wir Ihren Personenschaden auch bei vorsätzlichem Handeln des Täters bzw. der Täterin (Gewaltopferschutz).

Folgende weitere Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Es liegt ein rechtskräftiges Urteil (kein Anerkenntnis- und Versäumnisurteil) oder ein vollstreckbarer Vergleich gegen den Dritten (titulierte Forderung) vor.
- Es wurde erfolglos versucht zu vollstrecken. Falls der Schadenersatzpflichtige in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat, ist dies nicht erforderlich.
- Sie treten Ihre Schadenersatzansprüche an uns ab, damit wir weiter versuchen können, den Schädiger bzw. die Schädigerin in die Pflicht zu nehmen.

Nicht versichert sind über die Ausschlüsse nach Ziffer 2.3 hinaus:

- Vermögensschäden, die nicht Folge eines Personen- oder Sachschadens sind
- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, da es hierfür gesonderte Kaskoversicherungen gibt
- Schäden an Immobilien, da es hierfür gesonderte Wohngebäudeversicherungen gibt
- Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung bei der Vermietung von Immobilien
- Schäden, die Ihnen der Schädiger bzw. die Schädigerin im Rahmen seiner bzw. ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugefügt hat
- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung und Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs

2.2.17 Verlust privat, beruflich und ehrenamtlich überlassener Schlüssel

Sie verlieren fremde Schlüssel oder Codekarten. Diese müssen sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben.

Beispiele:

- Sie verlieren den Schlüssel zur Nachbarwohnung, der Ihnen zur Blumenpflege während des Urlaubs übergeben wurde.
- Sie verlieren den Ihnen von Ihrem Chef anvertrauten Schlüssel zum Bürogebäude.

Wir zahlen die

- Kosten für eine notwendige Auswechslung oder Änderung von Schlössern und Schließanlagen
- Kosten für die Anfertigung von Ersatzschlüsseln
- Kosten für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen, zum Beispiel für ein Notschloss
- Kosten für einen notwendigen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde
- Kosten für Folgeschäden durch die Entwendung, Beschädigung oder Vernichtung von Sachen infolge des Schlüssellostganges

Bei Wohnungseigentümer:innen werden auch die Kosten für die Auswechslung der im Gemeinschafts- und Sondereigentum stehenden Schlüssel, Schlösser und Schließanlagen ersetzt. Wir verzichten in diesem Fall auf die Kürzung um Ihren Miteigentumsanteil.

Nicht versichert ist der Verlust folgender Schlüssel:

- Autoschlüssel
- Schlüssel, die Sie im Rahmen Ihrer selbstständigen gewerblichen Tätigkeit in Gewahrsam haben

Beispiel: Sie betreiben einen eigenen Hausmeisterservice und verlieren die Ihnen anvertrauten Schlüssel.

2.2.18 Selbstständige nebenberufliche Tätigkeiten

Sie üben eine selbstständige, nebenberufliche Tätigkeit aus. Voraussetzung ist, dass ein Jahresumsatz von 12.000 Euro nicht überschritten wird und nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Ausgeschlossen sind alle Tätigkeiten, für die eine Pflichtversicherung vorgeschrieben ist, zum Beispiel als Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin, Versicherungsvermittler:in oder Architekt:in. Darüber hinaus ausgeschlossen sind Heilberufe, zum Beispiel Arzt bzw. Ärztin oder Geburtshelfer:in.

2.2.19 Neuwert statt Zeitwert

Auf Ihren Wunsch leisten wir Schadenersatz zum Neuwert, sofern die beschädigte Sache des Dritten zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht älter als ein Jahr alt war und der Anschaffungspreis 7.500 Euro nicht übersteigt.

2.3 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Nicht alle Sachverhalte sind vom Versicherungsschutz Ihrer Haftpflichtversicherung umfasst. In diesem Abschnitt finden Sie die Ausschlüsse und Einschränkungen, bei denen kein Versicherungsschutz besteht.

Bitte beachten Sie:

Einschränkungen Ihres Versicherungsschutzes können sich auch aus der Beschreibung der versicherten Risiken ergeben.

Ausschluss	Was ist das genau?
Vorsatz	Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, besteht hierfür kein Versicherungsschutz. Für grob fahrlässig herbeigeführte Schäden besteht Versicherungsschutz.
Schadenfälle von Angehörigen	Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen Sie aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, • die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder • die zu den im Versicherungsvertrag versicherten Personen gehören. Als Angehörige gelten Verwandte 1. und 2. Grades, Lebenspartner:innen, Schwiegereltern und -kinder sowie Pflegeeltern und -kinder.
Schadenfälle von Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern	Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Sie von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.
Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen	Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit von Ihnen in den Verkehr gebrachten Erzeugnissen oder erbrachten Leistungen, sofern Ihnen deren Mangelhaftigkeit bekannt war.
Erfüllung von Verträgen und Zusagen	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, auf Erfüllung von Verträgen. Ferner besteht kein Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche, die aufgrund eines Vertrags oder einer Zusage über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen.
Asbest	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen.
Anfeindung, Schikane, Belästigung	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane und Belästigung.

Übertragung von Krankheiten	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen: • Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit durch Sie oder mitversicherte Personen resultieren • Sachschäden, die durch Krankheiten Ihnen gehörender oder von Ihnen gehaltener oder veräußerter Tiere entstanden sind In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie nachweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.
Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen durch: • Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben • Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer
Strahlen	Ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen, zum Beispiel Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen.
Abhandengekommene Sachen	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche durch das Abhandenkommen von Sachen.
Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger	Kein Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers bzw. der Eigentümerin, Besitzers bzw. Besitzerin, Halters bzw. Halterin oder Führers bzw. Führerin eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden. Beispiel: Schäden beim Gebrauch Ihres eigenen Autos sind nicht versichert. Hierfür muss eine gesonderte Kraftfahrtversicherung abgeschlossen werden. Hinweis: Bitte beachten Sie die abweichend hiervon nach Ziffer 2.2.3 vereinbarten Einschlüsse bestimmter Fahrzeuge.
Ungewöhnliche und gefährliche Betätigung	Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen wegen Schäden durch eine auf Dauer angelegte ungewöhnliche und gefährliche Betätigung.
Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art	Ausgeschlossen sind Ansprüche aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art. Beispiel: Vorständin des örtlichen Fußballvereins

3 Wo bin ich versichert?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit, solange Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Damit sind Sie zum Beispiel auch während Ihres Urlaubs, eines Studienaufenthalts oder eines vorübergehenden Aufenthalts im Ausland versichert.

4 Was leisten wir im Versicherungsfall?

4.1 Leistungen

Im Versicherungsfall erbringen wir folgende Leistungen:

Leistung	Was ist das genau?
Prüfung der Haftpflichtfrage	Wir prüfen, ob die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche berechtigt sind.
Erstattung berechtigter Ansprüche	Sind die gegen Sie gestellten Ansprüche berechtigt, zahlen wir den erstattungsfähigen Schaden. Wenn Sie einen Gegenstand eines Dritten beschädigten, ersetzen wir die Reparaturkosten. Sollten die voraussichtlichen Kosten der Reparatur den Zeitwert der Sache übersteigen, zahlen wir anstatt der Reparaturkosten den Zeitwert. Unter dem Zeitwert versteht man den Neuwert einer Sache abzüglich eines Geldbetrages für Alter, Gebrauch und Abnutzung.
Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche	Soweit die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche unberechtigt sind, wehren wir sie ab. Wir führen den Rechtsstreit auf unsere Kosten.

Wenn es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie kommt, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen und auf unsere Kosten. Diese Kosten rechnen wir nicht auf die Versicherungssumme an.

Wir sind zudem bevollmächtigt, alle Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben, die uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinen.

4.2 Grenzen unserer Leistungen

Für unsere Leistungen gelten folgende Leistungsgrenzen:

Leistungsgrenze	Was ist das genau?
Versicherungssumme	Die von uns zu leistende Entschädigung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Übersteigen die berechtigten Schadenersatzansprüche die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
Aufwendungen für Kosten	Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
Begrenzung bei mehreren Versicherungsfällen in einem Versicherungsjahr	Es kann vereinbart werden, dass wir die Versicherungsleistung auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzen. Informationen dazu finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Mehrere Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, wenn diese: • auf derselben Ursache oder • auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen. Der Versicherungsfall gilt als im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten.
Selbstbeteiligung	Wenn besonders vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbeteiligung).
Mehraufwand aufgrund Ihres Verhaltens	Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs an Ihrem Verhalten scheitert, müssen wir für den dadurch entstehenden Mehraufwand nicht aufkommen.

5 Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?

5.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Ihre Obliegenheiten (Pflichten) und deren Rechtsfolgen	Was müssen Sie genau beachten?
Beseitigung gefährdender Umstände	Besonders gefährdende Umstände müssen Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist beseitigen. Beispiel: Am Eingang zu Ihrem Haus war kein Treppengeländer installiert, weshalb eine Person stürzte. Wir werden den Schaden regulieren und Sie daraufhin bitten, zur Vermeidung weiterer Schäden ein Geländer anzubringen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung dieser gefährdenden Umstände unter Abwägung unserer beiderseitigen Interessen unzumutbar ist.
Welche Folgen kann die Nichtbeseitigung für Sie haben?	Beseitigen Sie gefährdende Umstände nicht, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 Folgendes: • Wir sind berechtigt zu kündigen. • Wir können ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

5.2 Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Ihre Obliegenheiten (Pflichten) und deren Rechtsfolgen	Was müssen Sie genau beachten?
Anzeige des Versicherungsfalls	Jeder Versicherungsfall ist uns innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
Was müssen Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens tun?	• Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Beispiel: Wenn Sie feststellen, dass Ihre Waschmaschine ausläuft, müssen Sie unverzüglich den Wasserhahn abdrehen und das Wasser aufwischen. • Dabei müssen Sie unsere Weisungen, soweit diese für Sie zumutbar sind, befolgen. Ferner müssen Sie Weisungen einholen, wenn die Umstände dies gestatten. • Wenn mehrere Versicherer an dem Versicherungsvertrag beteiligt sind und diese unterschiedliche Weisungen erteilen, müssen Sie nach pflichtgemäßem Ermessen handeln.
Welche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens erstatten wir?	Aufwendungen, die Ihnen zur Abwendung oder Minderung des Schadens entstehen, erstatten wir Ihnen. Wenn diese erfolglos bleiben, erstatten wir die Aufwendungen unter einer der folgenden Voraussetzungen: • Sie durften die Aufwendungen den Umständen nach für geboten halten. • Sie haben die Aufwendungen gemäß unseren Weisungen gemacht.

	Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter, die im öffentlichen Interesse erbracht werden, erstatten wir nicht.
Welche Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten müssen Sie im Leistungsfall beachten?	Nach Eintritt eines Versicherungsfalls müssen Sie folgende Dinge beachten: • Gestatten Sie uns Untersuchungen über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht. • Erteilen Sie uns jederzeit ausführliche und wahrheitsgemäße Auskunft und unterstützen Sie uns bei der Schadenermittlung und -regulierung. • Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
Besondere Mitteilungs- und Mitwirkungsobliegenheiten	Folgende Sachverhalte müssen Sie uns innerhalb einer Woche anzeigen: • Ein Haftpflichtanspruch wird gegen Sie erhoben. • Ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren wird gegen Sie eingeleitet. • Ein Mahnbescheid wird gegen Sie erlassen. • Ihnen wird gerichtlich der Streit verkündet. Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung unsererseits bedarf es nicht. Wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht wird, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin. Sie müssen ihm oder ihr Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
Welche Folgen kann die Nichtbeachtung für Sie haben?	Beachten Sie die nach dem Versicherungsfall bestehenden Obliegenheiten nicht, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 Folgendes: • Wir sind berechtigt zu kündigen. • Wir können ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

5.3 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Pflichtverletzungen)

5.3.1 Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit:

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

5.3.2 Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen, gilt: Wir können zusätzlich zu den in Ziffer 5.3.1 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen.

Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

5.4 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Täuschen Sie uns nach Eintritt des Versicherungsfalls arglistig über Tatsachen, die für Grund oder Höhe der Entschädigung bedeutend sind, gilt: Es besteht keine Pflicht zu leisten. Dasselbe gilt für den Versuch einer solchen Täuschung.

6 Was passiert, wenn sich bei mir etwas ändert?

6.1 Risikoänderungen

Im Laufe der Zeit können sich Lebensumstände verändern. Dadurch verändern sich Risiken oder entstehen neu.

Qualitative und quantitative Risikoänderungen sind im Rahmen dieses Vertrages automatisch und sofort mitversichert (Erhöhung und Erweiterung). Sie müssen nichts weiter tun.

Beispiel: Sie besitzen eine Katze und erwerben nun zusätzlich noch eine Zweite.

Bei folgenden neu entstehenden Risiken gewähren wir bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, mindestens jedoch sechs Monate lang, Versicherungsschutz (Vorsorgeversicherung):

- Gründung einer Familie
- Anschaffung eines Hundes oder eines Pferdes
- Anschaffung eines Öltanks
- Erwerb einer Immobilie (auch durch Erbschaft oder Schenkung)
- Vermietung einer Eigentumswohnung oder eines Einfamilienhauses
- Aufnahme einer Tätigkeit als Beamt:in oder als Angestellte:r im öffentlichen Dienst

Sie sind nach unserer Aufforderung verpflichtet, diese neuen Risiken innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Melden Sie die Veränderung nicht, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

Nicht unter die Regelungen zu Erhöhung und Erweiterung sowie Vorsorge fallen Risiken, für die eine Versicherungspflicht besteht. Dazu gehört zum Beispiel die Anschaffung eines versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs.

6.2 Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft oder Todesfall

Variante	Was ist das genau?
Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft	Eine mitversicherte Person lebt nicht mehr mit Ihnen im selben Haushalt. Beispiel: Ihre Tochter heiratet und gründet einen eigenen Haushalt. Der Versicherungsschutz für mitversicherte Personen besteht bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres weiter, mindestens jedoch für sechs Monate.
Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach Ihrem Tod	Mitversicherte Personen sind bis zur Fälligkeit des nächsten Beitrags weiter versichert. Die Versicherung kann durch den Ehepartner bzw. die Ehepartnerin oder die Person, die als Lebenspartner:in eingetragen ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Wird die nächste Beitragsrechnung durch eine dieser Person beglichen, wird diese Person zum Versicherungsnehmer bzw. zur Versicherungsnehmerin und die Versicherung besteht weiter. Wir können stattdessen auch ein neues Vertragsangebot machen. Dieses Angebot kann Ihr Ehe- oder Lebenspartner bzw. Ihre Ehe- oder Lebenspartnerin entweder annehmen oder ablehnen.

7 Wie und wann passen wir den Beitrag an?

7.1 Ermittlung der Beitragsanpassung

Bei der Beitragsanpassung überprüfen wir einmal im Kalenderjahr die Beiträge von bestehenden Verträgen (Neukalkulation).

Für die Neukalkulation ermitteln wir Veränderungen unserer Schadenaufwendungen und Kosten.

Für die Neukalkulation wird neben der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung auch die voraussichtliche Entwicklung bis zur nächsten Neukalkulation zugrunde gelegt. Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Bei der Neukalkulation darf der Gewinnansatz nicht erhöht werden. Außerdem dürfen Ihnen gewährte Nachlässe bei der Neukalkulation nicht verändert werden.

Für die Neukalkulation werden Privat-Haftpflichtversicherungen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst.

Für den Fall, dass unternehmenseigene Daten keine ausreichende Grundlage für die Neukalkulation darstellen, werden statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. herangezogen.

7.2 Zeitpunkt der Anpassung

Wir können die Anpassung zu Beginn der Versicherungsperiode vornehmen, die auf die Feststellung folgt.

Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisherigen Beitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend abzusenken. Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den bisher kalkulierten Beitrag, können wir den Beitrag erhöhen.

7.3 Ihre Rechte nach Mitteilung der Anpassung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Neukalkulation, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Wir werden Sie in der Mitteilung auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Die Monatsfrist für Ihre Kündigung beginnt zu laufen, wenn Ihnen die Mitteilung der Beitragserhöhung zugegangen ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

Die Kündigung wird mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde.

Aus einer bloßen Erhöhung der Versicherungssteuer ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht.

8 Welche Regelungen gelten noch für meinen Vertrag?

8.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen. Unter den Voraussetzungen von § 37 Versicherungsvertragsgesetz können wir vom Vertrag zurücktreten oder leistungsfrei sein, wenn Sie den fälligen ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben.

8.2 Beitragszahlung: Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

8.2.1 Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

8.2.2 Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

8.2.3 Zahlungsperiode

Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Die vereinbarte Zahlungsperiode können Sie Ihrem Antrag und Versicherungsschein entnehmen.

8.2.4 Zahlungsweise

Die gewünschte Zahlungsweise ergibt sich aus Ihrem Antrag.

Wenn wir einen fälligen Beitrag im SEPA-Lastschriftverfahren nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben, gilt: Wir können für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen.

8.3 Ende des Vertrags und Kündigung zum Ablauf

8.3.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen.

8.3.2 Automatische Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr gilt: Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen.

8.3.3 Kündigung zum Ablauf

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner bzw. der Vertragspartnerin spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauffolgenden Jahres zugehen.

Beispiel: Sie wollen Ihren Vertrag kündigen. Der Vertrag läuft am 01.01.2021 ab. Ihre Kündigung muss uns spätestens am 01.10.2020 zugehen.

8.3.4 Textform

Eine Kündigung bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail oder ein Brief die Textform, sofern der Absender bzw. die Absenderin daraus erkennbar ist.

8.4 Umstellung auf neue Allianz Versicherungsbedingungen

Umstellung auf neue Allianz Versicherungsbedingungen

Wir überarbeiten regelmäßig unsere Versicherungsbedingungen, um den Versicherungsschutz an neue Entwicklungen anzupassen.

Wir möchten, dass auch Sie die Möglichkeit haben, diese neuen Versicherungsbedingungen unkompliziert und ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes zu erhalten. Wir können Ihnen deshalb die neuen Versicherungsbedingungen in einem vereinfachten Verfahren anbieten.

Voraussetzungen für die vereinfachte Umstellung:

Die neuen Versicherungsbedingungen müssen in der Gesamtbetrachtung der Änderungen einen besseren Versicherungsschutz gewähren als dies bisher der Fall war. Verschlechterungen müssen deshalb Verbesserungen in den Versicherungsbedingungen gegenüberstehen, welche die Verschlechterungen mehr als ausgleichen.

Wesentliche Bestandteile des Versicherungsschutzes dürfen nicht entfallen oder erheblich verschlechtert werden. Zu den wesentlichen Bestandteilen zählen insbesondere die versicherten Risiken, die wir Ihnen bei Vertragsschluss unter "Was ist versichert?" im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten mitgeteilt haben.

Die neuen Versicherungsbedingungen dürfen erst ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem der bisherige Vertrag durch Kündigung beendet werden könnte (Ziffer 8.3.3).

Ablauf der vereinfachten Umstellung:

Wir werden Ihnen die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen mindestens zwei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist (Ziffer 8.3.3) anbieten. Dieses Angebot erhalten Sie in Textform (zum Beispiel Brief oder E-Mail). Mit unserem Angebot erhalten Sie die neuen Versicherungsbedingungen, in denen wir die Unterschiede zu Ihren bisherigen Versicherungsbedingungen besonders kenntlich machen werden.

Den neuen Versicherungsbedingungen können Sie in Textform innerhalb von zwei Monaten entweder zustimmen oder diese ablehnen. Im Falle einer Ablehnung gelten Ihre bisherigen Versicherungsbedingungen weiter. Sie und wir haben aber das Recht, den Vertrag zum Ablauf zu kündigen.

Wenn Sie Ihr Ablehnungsrecht nicht ausüben, gilt Ihre Zustimmung zur Umstellung als erteilt. Auf die Genehmigungswirkung werden wir Sie in unserem Angebot besonders hinweisen. Die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen erfolgt dann zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Hinweis:

Diese Ziffer 8.4 gilt nicht für eine Anpassung Ihres Beitrags. Eine Beitragsanpassung kann nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 7 erfolgen.

8.5 Kündigung im Versicherungsfall

8.5.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.

8.5.2 Kündigungserklärung

Die Kündigung muss dem Vertragspartner bzw. der Vertragspartnerin spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail oder ein Brief die Textform, sofern der Absender bzw. die Absenderin daraus erkennbar ist.

8.5.3 Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung im Zweifel mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

8.6 An wen Sie Beschwerden richten können

Ihnen stehen die nachfolgend genannten Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

8.6.1 Beschwerde bei uns oder Ihrem Vermittler bzw. Ihrer Vermittlerin

Sollten Sie nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte gerne an uns. Weitere Informationen hierzu sowie Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter www.allianz.de/service/beschwerde/. Sie können Ihre Beschwerde auch an Ihren Versicherungsvermittler bzw. Ihre Versicherungsvermittlerin richten.

8.6.2 Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen

Sie haben auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Website: www.versicherungsombudsmann.de). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Das Verfahren kann nur von Verbrauchern bzw. Verbraucherinnen durchgeführt werden. Der Beschwerdewert darf 100.000 Euro nicht übersteigen. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater bzw. eine Versicherungsvermittlerin oder -beraterin können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen Schlichtungsvorschlag. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000 Euro nicht überschreitet.

8.6.3 Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Email: poststelle@bafin.de, Website: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an diese wenden.

8.6.4 Rechtsweg

Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

8.7 Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

8.7.1 Deutsches Recht

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

8.7.2 Zuständiges Gericht

Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Ergänzend vereinbaren wir Folgendes:

- Wenn ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt und Sie bei Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland hatten, gilt: Klagen können nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.
- Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, gilt: Sowohl Sie als auch wir können Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

8.8 Digitale Vertragskommunikation

Bei digitaler Vertragskommunikation, senden wir Ihnen alle Unterlagen zu Ihrer Versicherung per E-Mail zu, es sei denn das Gesetz sieht ausdrücklich Versand per Post (Schriftform) vor. Sie haben immer das Recht, mit uns per E-Mail zu kommunizieren.

Zur Vertragskommunikation nutzen wir die bei Vertragsabschluss angegebene E-Mail-Adresse. Sollten wir nach Versendung einer E-Mail an diese Adresse eine technische Rückmeldung erhalten, dass die E-Mail nicht zugestellt wurde, senden wir Ihnen die Unterlagen per Post zu. Im Übrigen sind Sie selbst dafür verantwortlich, dass die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse aktuell ist und eingehende E-Mails gelesen werden.

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse unverzüglich mit. Die Änderung können Sie auch einfach selbst unter www.allianz.de/email-aendern vornehmen.

Sie können der digitalen Vertragskommunikation jederzeit widersprechen. Sie erhalten ab dann alle Unterlagen zur Ihrer Versicherung per Post.

Wenn Sie unser Onlineportal Meine Allianz oder unser Programm "E-Mail statt Brief" nutzen, gelten auch die Nutzungsbedingungen für das Onlineportal Meine Allianz.



Zusatzbaustein Öltank-Haftpflichtschutz

Bitte beachten Sie:

Dieser Zusatzbaustein gilt nur, wenn Sie ihn mit uns ausdrücklich vereinbart haben. Ob Sie ihn abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Dieser Zusatzbaustein ergänzt die Versicherungsbedingungen für Ihre Privat-Haftpflichtversicherung. Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen Ihrer Privat-Haftpflichtversicherung.

1 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie als privater Inhaber bzw. private Inhaberin von im Inland gelegenen Öltanks.

Bei Wohnungseigentümergeinschaften (nachfolgend WEG) ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer:innen (nachfolgend Eigentümer:in) versichert.

Versichert sind auch Personen, die für Sie oder die WEG die Verwaltung oder Betreuung des Öltanks übernommen haben.

Beispiel: Hausmeister, Wohnungsverwalter, Insolvenzverwalter

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle, Dienstunfälle und Berufskrankheiten handelt.

Beispiel: Ihr Hausmeister ist unachtsam und rutscht auf Öl aus, welches aus Ihrem Öltank ausgelaufen ist.

Ist ein Angehöriger von Ihnen Miteigentümer bzw. Miteigentümerin des Öltanks, verzichten wir im Schadenfall auf einen Regress aufgrund gesamtschuldnerischer Haftung.

Als Angehörige gelten Verwandte 1. und 2. Grades, Lebenspartner:innen, Schwiegereltern und -kinder und Pflegeeltern und -kinder.

2 Was ist versichert und was nicht?

2.1 Versichertes Risiko

Ihr Öltank-Haftpflichtschutz schützt Sie und die mitversicherten Personen als Inhaber:innen von im Inland gelegenen Öltanks.

Versicherte Risiken	Was ist das genau?
Haftpflicht als Inhaber:in eines Öltanks	Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber:in eines Öltanks. Beispiel: Besitzerin oder Eigentümer
Haftpflicht als Wohnungseigentümergeinschaft (WEG)	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der WEG aus dem gemeinschaftlichen Eigentum am Öltank. Dazu gehören auch: • Ansprüche eines einzelnen Eigentümers bzw. einer einzelnen Eigentümerin gegen die Verwaltung oder die WEG • gegenseitige Ansprüche von Eigentümer:innen bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der WEG Ausgeschlossen bleiben Schäden am: • Gemeinschaftseigentum • Sonder- oder Teileigentum Dies gilt auch für sich daraus ergebende Vermögensschäden.

2.2 Besondere Regelungen für einzelne Risiken als Inhaber:in eines Öltanks

Versicherte Risiken	Was ist das genau?
Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen	Wir erstatten Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen, die dadurch verursacht werden, dass Öl bestimmungswidrig aus den versicherten Öltanks ausgetreten ist. Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Heizungsanlage (einschließlich der Öltanks) selbst und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Ersatzbefüllung	Wir ersetzen die im Versicherungsfall notwendigen Kosten einer Ersatzbefüllung für die Menge des bestimmungswidrig ausgetretenen Öls. Ersatz erfolgt in gleicher Qualität und Güte.
Gewässerschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG)	Versichert sind öffentlich-rechtliche Ansprüche, die nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) gegen Sie gestellt werden, wegen: • Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers In folgenden Fällen leisten wir nicht: • Sie missachten bewusst dem Gewässerschutz dienende Gesetze, Verordnungen oder behördliche Anordnungen. • Die Schäden resultieren aus unvermeidbaren, notwendigen oder in Kauf genommenen Einwirkungen auf die Umwelt. • Sie können den Schaden von einer anderen Versicherung (beispielsweise einer Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) ersetzt verlangen.

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für folgende Risiken:

Bitte beachten Sie:

Reine Vermögensschäden sind nicht versichert.

2.3 Ausschlüsse und Einschränkungen unserer Leistungen

Neben den Ausschlüssen unter Ziffer 2.3 der Versicherungsbedingungen Ihrer Privat-Haftpflichtversicherung besteht auch kein Versicherungsschutz für folgende Ansprüche:

Ausschluss	Was ist das genau?
Gemeingefahren	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Gewässerveränderungen oder Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
Bestimmte Tätigkeiten	Ausgeschlossen sind Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnisse, die weder dem versicherten Risiko eigen noch ihm sonst zuzurechnen sind.
Vorsätzliche Pflichtwidrigkeit	Ausgeschlossen sind Schäden durch das bewusste Abweichen von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen oder Verfügungen. Dies gilt auch für die Gewässerveränderung oder den hierdurch drohenden Schaden.



Zusatzbaustein Dienst-Haftpflichtschutz

Bitte beachten Sie:

Dieser Zusatzbaustein gilt nur, wenn Sie ihn mit uns ausdrücklich vereinbart haben. Ob Sie ihn abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Dieser Zusatzbaustein ergänzt die Versicherungsbedingungen für Ihre Privat-Haftpflichtversicherung. Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen Ihrer Privat-Haftpflichtversicherung.

1 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie und die nach Ziffer 1.2 der Versicherungsbedingungen für Ihre Privat-Haftpflichtversicherung Mitversicherten als Angehörige des deutschen öffentlichen Dienstes.

2 Was ist versichert und was nicht?

2.1 Versichertes Risiko

2.1.1 Leistungsumfang

Ihr Dienst-Haftpflichtschutz schützt Sie und die mitversicherten Personen als Angehörige des deutschen öffentlichen Dienstes.

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus einer dienstlichen beziehungsweise beruflichen Tätigkeit als:

- Beamter bzw. Beamtin, Richter:in, Gerichtsvollzieher bzw. Gerichtsvollzieherin, Soldat:in
- Arbeitnehmer:in im öffentlichen Dienst
- Mandatsträger bzw. Mandatsträgerin im öffentlichen Bereich

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus folgenden beruflichen Risiken:

- als Arzt bzw. Ärztin oder Tierarzt bzw. Tierärztin
- als Leiter:in von Krankenhäusern oder Kliniken
- als Forscher:in, Wissenschaftler bzw. Wissenschaftlerin oder Gutachter:in auf dem Gebiet der Medizin, Pharmazie, Biologie, Gentechnologie, Physik oder Chemie
- als Leiter:in von Instituten, Einrichtungen, Betrieben oder von Projekten auf dem Gebiet der Medizin, Pharmazie, Biologie, Gentechnologie, Physik oder Chemie
- als Jäger bzw. Jägerin

2.1.2 Subsidiärer Versicherungsschutz

Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär. Wir leisten unter folgenden Voraussetzungen:

- Es besteht anderweitig zu Ihren Gunsten kein oder nicht ausreichend Versicherungsschutz.
Beispiel: Über Ihren Dienstherrn besteht eine Diensthaftpflichtversicherung.
- Es wirkt zu Ihren Gunsten kein Rückgriffs- bzw. Anspruchsverzicht oder keine Freistellungspflicht.
Beispiel: Der Dienstherr verzichtet auf sein Rückgriffsrecht, das ihm gemäß Artikel 34 Grundgesetz zusteht.

Bitte beachten Sie:

Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können nur Sie geltend machen. Dies gilt auch, wenn ein Dritter die Beiträge für diese Versicherung ganz oder anteilig bezahlt.

Beispiel: Ihr Arbeitgeber oder Dienstherr übernimmt die Prämienzahlung für diesen Versicherungsvertrag. Dennoch kann er keine Ansprüche aus diesem Vertrag geltend machen.

Durch das Bestehen dieser Versicherung erfolgt kein Verzicht - auch kein stillschweigender Verzicht - auf einen etwaigen zu Ihren Gunsten bestehenden Freistellungs- oder Rückgriffsanspruch.

Für Versicherungsfälle, die zu diesem Vertrag gemeldet werden, erfolgt jedoch zu Ihren Gunsten eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

2.1.3 Besonderer Leistungsumfang für einzelne Risiken als Angehöriger des öffentlichen Dienstes

Nachfolgend finden Sie die besonderen Regelungen zu einzelnen Haftpflichtrisiken.

2.1.4 Abhandenkommen von Sachen

Versicherte Risiken	Was ist das genau?
Schlüsselverlust	Sie verlieren einen fremden, dienstlichen oder beruflichen Schlüssel. Dieser hat sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden. Dabei ist es unerheblich, ob Sie den Schlüssel im Dienst, Beruf oder Privatbereich verloren haben. Beispiel: Als Hausmeister einer Schule verlieren Sie die Schlüssel zum Schulgebäude.
Abhandenkommen von Sachen	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht, wenn Sachen, auch staatliches (fiskalisches) Eigentum abhandenkommen. Beispiel: Als Polizist verlieren Sie den Verwarnungsblock.

2.1.5 Technische Tätigkeiten

Sie üben technische Tätigkeiten aus:

- an Kraft-, Luft-, Wasser- oder Schienenfahrzeugen
- im Zusammenhang mit Bahn-, Verkehrs- und Versorgungsbetrieben
- im Bau- oder Vermessungswesen, einschließlich Straßen-, Anlagen- und Wasserbau

Technische Tätigkeiten im Sinne dieser Bestimmungen sind:

- Planung und Konstruktion
- Herstellung und Fertigung
- Montage und Bauausführung
- Wartung und Pflege
- Prüfung, Inspektion, Inbetriebnahme, Begutachtung
- Leitung, Beaufsichtigung, Führung, Überwachung, Prüfung dieser Tätigkeiten oder Aufgaben

2.1.6 Abwässer, Schwammbildung und Senkungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Sachschäden:

- durch Abwässer
- durch Schwammbildung
- durch Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teils eines solchen)
- durch Erdbeben
- durch Erschütterungen infolge Rammarbeiten
- durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer
- aus Veränderung der Grundwasserverhältnisse

2.1.7 Wild- und Nutztiere

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Sachschäden:

- aus Flurschaden durch Weidevieh
- aus Wildschaden

2.1.8 Führen von Dienstfahrzeugen und Dienstfahrten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht, wenn Sie dienstlich beziehungsweise beruflich ein Fahrzeug des Dienstherrn oder ein fremdes Fahrzeug führen.

Dies gilt nicht:

- für Fahrzeuge, deren Halter:in oder Eigentümer:in Sie sind
- für Fahrzeuge, die Sie auch zu Privatfahrten nutzen oder die Sie statt eines eigenen Fahrzeugs gebrauchen.

In folgenden Fällen müssen Sie sich mit höchstens 5.000 Euro an dem Schadenfall beteiligen:

- Sie haben das Fahrzeug unberechtigt geführt.
- Sie haben nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis.
- Sie waren infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage, das Fahrzeug sicher zu führen. Das Gleiche gilt, wenn Sie dies schuldhaft ermöglicht haben.

2.1.9 Vermögensschäden

Mitversichert sind Vermögensschäden aus Schadenereignissen, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

Wir leisten nicht für Haftpflichtansprüche aufgrund von Vermögensschäden:

- durch wissentliche Pflichtverletzung
- aus kaufmännischer Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit
- aus Banktätigkeiten gemäß § 1 Kreditwesengesetz (KWG)
- weil Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt wurden

2.1.10 Halten, Hüten und Führen von Tieren

Sie halten, hüten oder führen Tiere zu dienstlichen bzw. beruflichen Zwecken.

Sie sind auch dann versichert, wenn:

- Sie diese Tiere außerhalb der Dienst- beziehungsweise Berufstätigkeit betreuen
- Sie eigene private Tiere regelmäßig dienstlich oder beruflich verwenden

2.1.11 Verletzung von Vorschriften zum Datenschutz

Sie verletzen gesetzliche Vorschriften über personenbezogene Daten. Dies sind die EU-Datenschutzgrundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz oder entsprechende Landesgesetze.

2.1.12 Strahlen

Mitversichert sind Schäden aus dem

- Umgang mit Laseranlagen und Laserstrahlen
- deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern. Ausgenommen bleibt der deckungsvorsorgefreie Umgang, der auf einer Befreiung von der Verpflichtung zur Deckungsvorsorge für Bund und Länder im Sinne des § 13 Abs. 4 des Atomgesetzes (AtG) beruht.

Ausgeschlossen bleiben:

- Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten
- Personenschäden, falls die Betroffenen aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass mit ihrem Einverständnis der Strahlung ausgesetzt waren.

2.1.13 Mietsachschäden

Versichert sind Schäden an gemieteten Gebäuden, Wohnungen und Räumen in Gebäuden, die Sie im Rahmen von Dienstreisen gemietet haben.

2.1.14 Tätigkeits- und Bearbeitungsschäden

Mitversichert sind Schäden an fremden Sachen, die Sie während Ihrer beruflichen Tätigkeit nutzen. Voraussetzung ist:

- Sie sind an oder in der unmittelbaren Nähe dieser Sachen tätig.
- Sie haben diese Sache benutzt.

Mitversichert sind auch die sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.1.15 Gewässerveränderungen

Versicherte Risiken	Was ist das genau?
Gewässerveränderungen	Versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch die Veränderung der Wasserbeschaffenheit auf physikalische, chemische oder biologische Weise entstehen. Dazu zählt auch das Grundwasser. Ausgeschlossen sind Schäden durch: • elementare Naturkräfte, zum Beispiel nach einer Überflutung • vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen herbeigeführt wurden
Rettungskosten	Mitversichert sind auch Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung einer drohenden Gewässerveränderung (Rettungskosten). Dazu gehören auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Rettungskosten im Sinne des Vertrags entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte.

2.2 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Neben den Ausschlüssen unter Ziffer 2.3 der Versicherungsbedingungen Ihrer Privat-Haftpflichtversicherung besteht auch kein Versicherungsschutz für folgende Ansprüche:

Ausschluss	Was ist das genau?
Elektronischer Datenaustausch	Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus: • Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten • Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten • Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch • Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen



Zusatzbaustein Wohnungs-Haftpflichtschutz

Bitte beachten Sie:

Dieser Zusatzbaustein gilt nur, wenn Sie ihn mit uns ausdrücklich vereinbart haben. Ob Sie ihn abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Dieser Zusatzbaustein ergänzt die Versicherungsbedingungen für Ihre Privat-Haftpflichtversicherung. Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen Ihrer Privat-Haftpflichtversicherung.

1 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie als privater Vermieter bzw. als private Vermieterin von Wohnungen zu privaten Wohnzwecken. Mitversichert ist auch das Überlassen der Wohnung.

Beispiel: Sie stellen Ihre Eigentumswohnung Ihrer Tochter als Studentenwohnung zur Verfügung.

1.1 Was ist versichert und was nicht?

1.2 Versichertes Risiko

Ihr Wohnungs-Haftpflichtschutz schützt Sie als Wohnungseigentümer:in.

Versicherte Risiken	Was ist das genau?
Haftpflicht als Eigentümer:in einer vermieteten Wohnung	Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Ihrem Sondereigentum der im Versicherungsschein angegebenen Wohnung.
Ansprüche der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG)	Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Ansprüche der WEG wegen Schäden am gemeinschaftlichen Eigentum. Wir verzichten in diesem Fall auf die Kürzung um Ihren Miteigentumsanteil.

1.3 Besondere Regelungen für einzelne Risiken der privaten Wohnungsvermietung

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für folgende Risiken:

Versicherte Risiken	Was ist das genau?
Schlüsselverlust im Rahmen der Vermietung von Wohnungen	Versichert ist der Verlust fremder Schlüssel. Diese müssen sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befinden haben. Gleiches gilt für Schlüssel, die sich im Gewahrsam von nutzungsberechtigten Personen, zum Beispiel Mietern, befinden haben. Beispiel: Ihr Mieter verliert den Haustürschlüssel. Die WEG lässt die Schließanlage erneuern und stellt Ihnen die Kosten in Rechnung. Wir zahlen die • Kosten für eine notwendige Auswechslung oder Änderung von Schlössern und Schließanlagen • Kosten für die Anfertigung von Ersatzschlüsseln • Kosten für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen, zum Beispiel für ein Notschloss • Kosten für einen notwendigen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde • Folgeschäden durch die Entwendung, Beschädigung oder Vernichtung von Sachen infolge des Schlüsselverlusts Bei Wohnungseigentümer:innen werden auch die Kosten für die Auswechslung der im Gemeinschafts- und Sondereigentum stehenden Schlüssel, Schlösser und Schließanlagen ersetzt. Wir verzichten in diesem Fall auf die Kürzung um Ihren Miteigentumsanteil. Nicht versichert ist der Verlust von Autoschlüsseln.
Bauherr:in	Versichert sind Sie als Bauherr:in von Umbauarbeiten an den versicherten Wohnungen. Hierzu gehören auch Erweiterungs-, An-, Zusatzbauten, Renovierungs- oder Sanierungsarbeiten einschließlich der hierbei anfallenden Abbrucharbeiten. Voraussetzung ist, dass die Nutzungsart der Wohnung nicht verändert wird. Nicht versichert ist der Umbau einer Privatwohnung zu einer Gewerbeeinheit.

1.4 Ausschlüsse und Einschränkungen unserer Leistungen

Neben den Ausschlüssen unter Ziffer 2.3 der Versicherungsbedingungen Ihrer Privat-Haftpflichtversicherung besteht auch kein Versicherungsschutz für folgende Ansprüche:

Ausschluss	Was ist das genau?
Fremde Risiken	Ansprüche aus Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen, die weder dem versicherten Risiko eigen noch ihm sonst zuzurechnen sind
Grundwasser	Ansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse
Tiere	Ansprüche aus dem Halten und Hüten von Tieren



Zusatzbaustein Geldbeutelschutz

Bitte beachten Sie:

Dieser Zusatzbaustein gilt nur, wenn Sie ihn mit uns ausdrücklich vereinbart haben. Ob Sie ihn abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Dieser Zusatzbaustein ergänzt die Versicherungsbedingungen für Ihre Privat-Haftpflichtversicherung. Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen Ihrer Privat-Haftpflichtversicherung.

1 Was ist versichert und was nicht?

Wir helfen Ihnen, wenn Ihre nachfolgend genannten gültigen Karten beziehungsweise Dokumente gestohlen werden oder abhanden kommen. Bitte rufen Sie uns hierzu unter der Telefonnummer an, die in Ihrem Versicherungsschein steht. Dieser Service steht Ihnen an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung. Wir setzen dabei einen qualifizierten Dienstleister ein.

Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer:in und auch alle anderen Personen, die mit Ihnen im Haushalt wohnen.

1.1 Sperrung und Wiederbeschaffung von Karten beziehungsweise Dokumenten

Wir leisten im Einzelnen Folgendes:

Karten und Dokumente	Was leisten wir genau?
Maestro-, Bank- und Kreditkarten	Wir helfen, Maestrokarten (EC-Karten), Bank- und Kreditkarten sperren zu lassen, die in Deutschland ausgegeben wurden. Wir unterstützen, Ersatzkarten zu beantragen. Wir übernehmen die Kosten für die Sperrung und den Ersatz bis zu maximal 150 Euro je Versicherungsfall. Diese Begrenzung gilt auch, wenn gleichzeitig mehrere Karten einer oder mehrerer versicherter Personen betroffen sind. Wir ersetzen jedoch nicht die Schäden, wenn mit Ihren Karten missbräuchlich Zahlungen getätigt werden oder Geld abgehoben wird.
Ausweisdokumente	Wir helfen, in Deutschland ausgestellte Ausweisdokumente wiederzubeschaffen. Beispiel: Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Krankenversicherungskarte Hierzu nennen wir die zuständigen Behörden und beraten dazu, wie weiter vorzugehen ist. Bei Bedarf vermitteln wir Ihnen auch einen Dolmetscher bzw. eine Dolmetscherin. Die Kosten hierfür übernehmen wir jedoch nicht. Wir übernehmen die Kosten für die Wiederbeschaffung dieser Dokumente bis zu maximal 150 Euro je Versicherungsfall. Diese Begrenzung gilt auch, wenn gleichzeitig mehrere Ausweisdokumente einer oder mehrerer versicherter Personen betroffen sind.
SIM-Karten	Wir helfen, SIM-Karten für elektronische Geräte sperren zu lassen. Die SIM-Karten müssen in Deutschland ausgegeben worden sein. Beispiel: SIM-Karten für Smartphones, Tablets, Smartwatches Wir übernehmen die Kosten für die Sperrung und den Ersatz der SIM-Karte. Wenn Mobilfunkkosten angefallen sind, weil die SIM-Karte bis zur Sperrung missbräuchlich verwendet wurde, ersetzen wir diese. Beispiel: Telefongebühren, Gebühren für die Datenübertragung Unsere Entschädigung ist begrenzt auf maximal 150 Euro je Versicherungsfall. Diese Begrenzung gilt auch, wenn gleichzeitig mehrere SIM-Karten einer oder mehrerer versicherter Personen betroffen sind.

1.2 Notfallbargeld

Sind Maestro-, Bank- oder Kreditkarten gestohlen worden oder abhandengekommen und Sie benötigen dringend Bargeld? Wir nehmen mit Ihrer Bank Kontakt auf, um die Liquidität wiederherzustellen. Ist dies nicht möglich, leihen wir Ihnen als unserem Versicherungsnehmer bzw. unserer Versicherungsnehmerin Notfallbargeld bis zu maximal 1.500 Euro je Versicherungsfall. Sie müssen uns den Leihbetrag innerhalb eines Monats ab unserer Auszahlung zurückzahlen.

2 Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls müssen Sie folgende Dinge beachten:

- Informieren Sie uns unverzüglich über den Versicherungsfall.
- Erteilen Sie uns jederzeit Auskunft und reichen Sie die angeforderten Belege ein.
- Wenn Ihnen Ausweisdokumente abhandengekommen sind, zeigen Sie dies unverzüglich bei der Polizei an. Für Karten gilt das nur, wenn diese gestohlen wurden.

Verletzen Sie eine der genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 Ihrer Privat-Haftpflichtversicherung Folgendes: Wir sind berechtigt zu kündigen. Außerdem können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein.



Zusatzbaustein Sofortschutz

Bitte beachten Sie:

Dieser Zusatzbaustein gilt nur, wenn Sie ihn mit uns ausdrücklich vereinbart haben. Ob Sie ihn abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Dieser Zusatzbaustein ergänzt die Versicherungsbedingungen für Ihre Privat-Haftpflichtversicherung. Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen Ihrer Privat-Haftpflichtversicherung.

1 Was ist der Sofortschutz?

Der bei uns abgeschlossene Versicherungsvertrag besteht bis zum Ablauf des bei Ihrem Vorversicherer bestehenden Vertrags als kostenlose Differenzdeckung.

Wenn Leistungen in Ihrem Vorvertrag nicht enthalten sind, aber in dem mit uns geschlossenem Vertrag, gilt:

Wir leisten die Differenz zwischen der Leistung des Vorversicherers und unseren besseren Leistungen. Diese Leistungen erbringen wir bis zum Ablauf des Vorvertrags, maximal 18 Monate, danach tritt der volle Versicherungsschutz aus dem mit uns abgeschlossenen Vertrag in Kraft. Das genaue Ablaufdatum steht in Ihrem Versicherungsschein.

Sollte Ihr Vorvertrag vorzeitig enden, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. Dann tritt der volle Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags vorzeitig in Kraft.

2 Wann leistet der Sofortschutz?

Sie erhalten Leistungen aus dem Sofortschutz, wenn Sie aus der Deckung des Vorvertrags keine oder nur eine begrenzte Leistung beanspruchen können. Wenn wir mit Ihnen in unserem Vertrag eine Wartezeit vereinbart haben, gilt diese auch für den Sofortschutz.

Teilen Sie uns mit, wenn Ihr Vorversicherer einen Schaden ablehnt oder nur teilweise bezahlt. Bitte reichen Sie uns das Ablehnungsschreiben und die Unterlagen zum Umfang Ihres vorherigen Versicherungsschutzes als Nachweis ein.

Verweigert Ihr Vorversicherer die Leistung, weil Sie den Beitrag nicht bezahlt haben, haben Sie diesbezüglich keine Ansprüche aus dem Sofortschutz.

Die Differenzdeckung umfasst auch keine Leistungen, auf die Sie gegenüber dem Vorversicherer einseitig oder im Rahmen eines Vergleichs verzichtet haben.

3 Wie berechnen wir die Entschädigung?

Im Schadenfall erstatten wir maximal die vereinbarte Höchstentschädigung. Es gelten die mit uns vertraglich vereinbarten Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligungen.

4 Welche Obliegenheiten - Pflichten - habe ich?

Die vereinbarten Obliegenheiten gemäß den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen gelten auch für den Sofortschutz.